

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 10

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

7. April 2011

Inhalt:

Nachruf Frau Christa Drexl
Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen
Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen

Vollzug der Naturschutzgesetze; Auslegung der geplanten Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts für das Biberrevier „Haltenberger Au“ in der Gemarkung Scheuring. Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Anwesens Buchhof, Gemeinde Waal, durch Gemeinde Fuchstal. Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Regelung des Betretungsrechts im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen
(Ausbaubeitragssatzung – ABS –)**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende **Satzung**:

Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

Frau Christa Drexl

* 11.11.1946 † 05.04.2011

Vorsitzende des Sozialverbandes VdK Kreisverband Landsberg

Über Jahrzehnte setzte sich Christa Drexl ehrenamtlich im VdK Kreisverband Landsberg mit großem Engagement für die Belange von Menschen mit Behinderung, sozial schwache ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, sowie für Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte ein. Ihren großen Sachverstand und ihren reichen Erfahrungsschatz brachte sie seit 2002 auch als beratendes Mitglied im Senioren- und sozialpolitischen Ausschuss des Landkreises Landsberg am Lech ein.

Ihr Wirken hat im Landkreis Landsberg am Lech Spuren hinterlassen.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Landsberg am Lech
Walter Eichner
Landrat.

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mit-eigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nrn. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten	

Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1 Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2 Gehwege	11,0 m
2.3 Radwege	5,0 m
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1 Gehwege	5,0 m
3.2 Radwege	3,5 m
3.3 gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4 unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4. Parkplätze	
4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind – bei Längsaufstellung – bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	je 2,5 m 5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6. Grünanlagen	
6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von	8,0 m
6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

3.6 Mehrzweckstreifen

3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.10 Rinnen und Randsteine,

3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3.14 Wendepunkte,

3.15 Parkplätze,

3.16 Beleuchtung,

3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,

3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung

3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepunkte,

3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,

3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von dem Markt aus

seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

(1) Der Markt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung des Marktes beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	20 v. H.
b) Radwege	20 v. H.
c) Gehwege	20 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	20 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	20 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.	innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.	3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.	4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.	
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.	5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.	
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.	
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)		
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.	(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.	(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils Marktes (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.	1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.	2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.	(3) Als Grundstücksfläche gilt
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)		
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)		1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
a) Mischflächen	20 v. H.	
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend		
4.2 als Haupteinleitungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)		2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
a) Mischflächen	45 v. H.	
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend		
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)		
40 v. H.		
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)		
20 v. H.		
7. selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)		
50 v. H.		
8. selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)		
50 v. H.		
9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)		
50 v. H.		
(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als		
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.		
2. Haupteinleitungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden		
		(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücken im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,

7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 01.03.2005 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Dießen am Ammersee, den 22.03.2011

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Az. 173 – 42.2

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Auslegung der geplanten Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts für das Biberrevier „Haltenberger Au“ in der Gemarkung Scheuring**

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg am Lech beabsichtigt, eine Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts für das Biberrevier „Haltenberger Au“ in der Gemarkung Scheuring nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG zu erlassen.

Unterhalb der Oskar-Weinert-Hütte (bewirtschaftete Hütte des Naturfreundevereins) befindet sich ein kleiner Stauweiher, der u.a. der Trinkwasserversorgung dient. Der Abfluss des Weihers

erfolgt in den Lechwald, der hier teilweise wenig von Menschenhand beeinflusst ist und eine guten Altholzbestand aufweist. Dieses Abflussgerinne wird im Auwald vom Biber aufgestaut. Mittlerweile ist eine großflächige Vernässung entstanden, die erfreulicherweise vom Grundeigentümer toleriert wird. Dadurch wird das Gelände aber äußerst unwegsam. Es entstehen tiefere Gumpen oder schlammige Kuhlen. Des Weiteren werden vom Biber große Weiden angenagt bzw. gefällt. Aus diesen Gründen bildet sich vermehrt stehendes und schräg liegendes Totholz, das einer Vielzahl von Insekten- und Tierarten Lebensraum bietet. Durch die Biberaktivitäten entwickelt sich das Gebiet so, dass es den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes entspricht.

Da im Randbereich dieses Biberreviers intensive Erholungsnutzung stattfindet, ist zu erwarten, dass vermehrt versucht wird, diesen Lebensraum zu besuchen. Neben der damit entstehenden zunehmenden Störung ergeben sich auch Probleme mit der Herstellung der Verkehrssicherheit. Um eine ungestörte Entwicklung dieses Lebensraumes zu gewährleisten und die Erholungssuchenden vor Schäden zu bewahren, ist ein ganzjähriges Betretungsverbot erforderlich. Der Grundstückeigentümer ist mit dieser Regelung einverstanden.

Die untere Naturschutzbehörde hält deshalb zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und zur Abwendung von gesundheitlichen Gefahren den Erlass einer Beschränkung des Betretungsrechts nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG für erforderlich.

Eine weniger in den Gemeingebrauch eingreifende Alternative zum Erlass dieses Betretungsverbots gibt es aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht.

Der Entwurf der Rechtsverordnung über die Regelung des Betretungsrechts sowie die Übersichtskarte M 1:15.000 und 1 Karte M 1:2.500 werden in der Zeit vom 11.04.11 bis 10.05.11 im Rathaus der Gemeinde Scheuring und im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf und die Karten sind in derselben Zeit auch im Landratsamt Landsberg am Lech, Zimmer 220 oder 216, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Eichner
Landrat

Az. 863 - 50

Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Anwesens Buchhof, Gemeinde Waal, durch Gemeinde Fuchstal

Zweckvereinbarung zwischen

Der Gemeinde Fuchstal und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der oberen Singoldgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe, nachstehend "Zweckverband" genannt - vertreten durch Herrn Alois Porzelius (Zweckverbandsvorsitzender)

und

die Gemeinde Fuchstal, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Erwin Karg - schließen gemäß Art. 8 Komm ZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit - Bayern)

folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband überträgt die Aufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nr. 836, 838 u. 839 u. 844, der Gemarkung Waalhaupten (Buchhof) auf die Gemeinde Fuchstal.
- 2) Mit der Übertragung der Aufgaben werden die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen, insbesondere das Recht, Satzungen zu erlassen (Art. 11 Abs. 1, Komm ZG).
- 3) Der Zweckverband verzichtet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der öffentlichen Wasserversorgung in diesem Bereich, so lange diese Aufgaben von der Gemeinde wahrgenommen werden.
- 4) Der Zweckverband verpflichtet sich, sämtliche Baumaßnahmen bei den betroffenen Grundstücken der Gemeinde anzudeuten.

§ 2

Kündigung

- 1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt mindestens 20 Jahre.
- 2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Jahren zum jeweiligen Jahresende nach Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 Komm ZG bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, den 21.03.2011
Porzelius
Zweckverbandsvorsitzender

Fuchstal, den 21.03.2011
Karg
Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 01.04.2011, Az. 836 - 50, gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichner, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Regelung des Betretungsrechts im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ in der Gemarkung Eching am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech vom 04.04.2011

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich des Wiesenbrütergebietes „Ampermoos“ in der Gemarkung Eching am

Ammersee. Sie überlagert teilweise das Naturschutzgebiet „Ampermoos“ und das Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ (SPA-Gebiet) 7932-471.01. Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 180 ha.

- (2) Das Betreten des Wiesenbrütergebietes „Ampermoos“ wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.
- (3) Die Grenzen der Betretungsregelung im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ und die zu benutzenden Wege ergeben sich aus den Karten im M 1:15.000 und 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für die Abgrenzung der Betretungsregelung sind die Detailkarten M 1:5.000 (Innenseite des Grenzstriches).

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Regelung des Betretens ist es, im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ die Gefährdung oder Beeinträchtigung frei lebender Tierarten, insbesondere rastender, durchziehender, brütender, Junge führender und Nahrung suchender Vogelarten auszuschließen oder zu mindern und den Erholungsverkehr im dortigen Bereich zu lenken.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist jeweils in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres verboten, das Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ zum Zwecke der Erholung zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten.
- (2) Es ist im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ ganzjährig verboten,
1. nicht angeleinte Hunde mitzuführen,
 2. Flugmodelle aller Art zu betreiben, auch wenn für diese keine Aufstiegs Erlaubnis im Sinne von § 16 Luftverkehrs-Ordnung erforderlich ist,
 3. Modellfahrzeuge zu betreiben,
 4. mit Luftfahrzeugen (Gleitschirme, Heißluftballons etc.) zu starten und zu landen
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
 6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (3) Diese Verbote gelten nicht für
1. die ordnungsgemäße Nutzung durch den Grundstückseigentümer und einen sonstigen Berechtigten, das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf das Betretungsverbot hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech als untere Naturschutzbehörde erfolgen,
 3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 4. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 6. rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei die rechtmäßige Ausübung des Angelsports nur in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar zulässig ist.

- (4) Die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ampermoos“ bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung ist das Wandern, Laufen, Reiten, Rad fahren und Mitführen von kurz angeleinten Hunden auf den Wegen, die in den Detailkarten M 1:5.000 schwarz gepunktet gekennzeichnet sind. Die Ausnahme gilt auch ganzjährig für die rechtmäßige Ausübung des Angelsports an dem nördlichen Uferabschnitt der Amper, der parallel zu dem in der Detailkarte Süd M 1:5.000 gekennzeichneten Stichweg verläuft. Der Stichweg beginnt nördlich des Brückenbauwerks der BAB A96 über die Amper und endet an der Einmündung der Windach in die Amper.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Landsberg am Lech erteilt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, den 04.04.2011
Landratsamt Landsberg am Lech

Eichner, Landrat

Übersichtskarte

zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beschränkung und Regelung des Betretungsrechts im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ in der Gemarkung Eching am Ampersee

Landsberg am Lech, den 04.04.2011
Landratsamt Landsberg am Lech

Eichner
Landrat

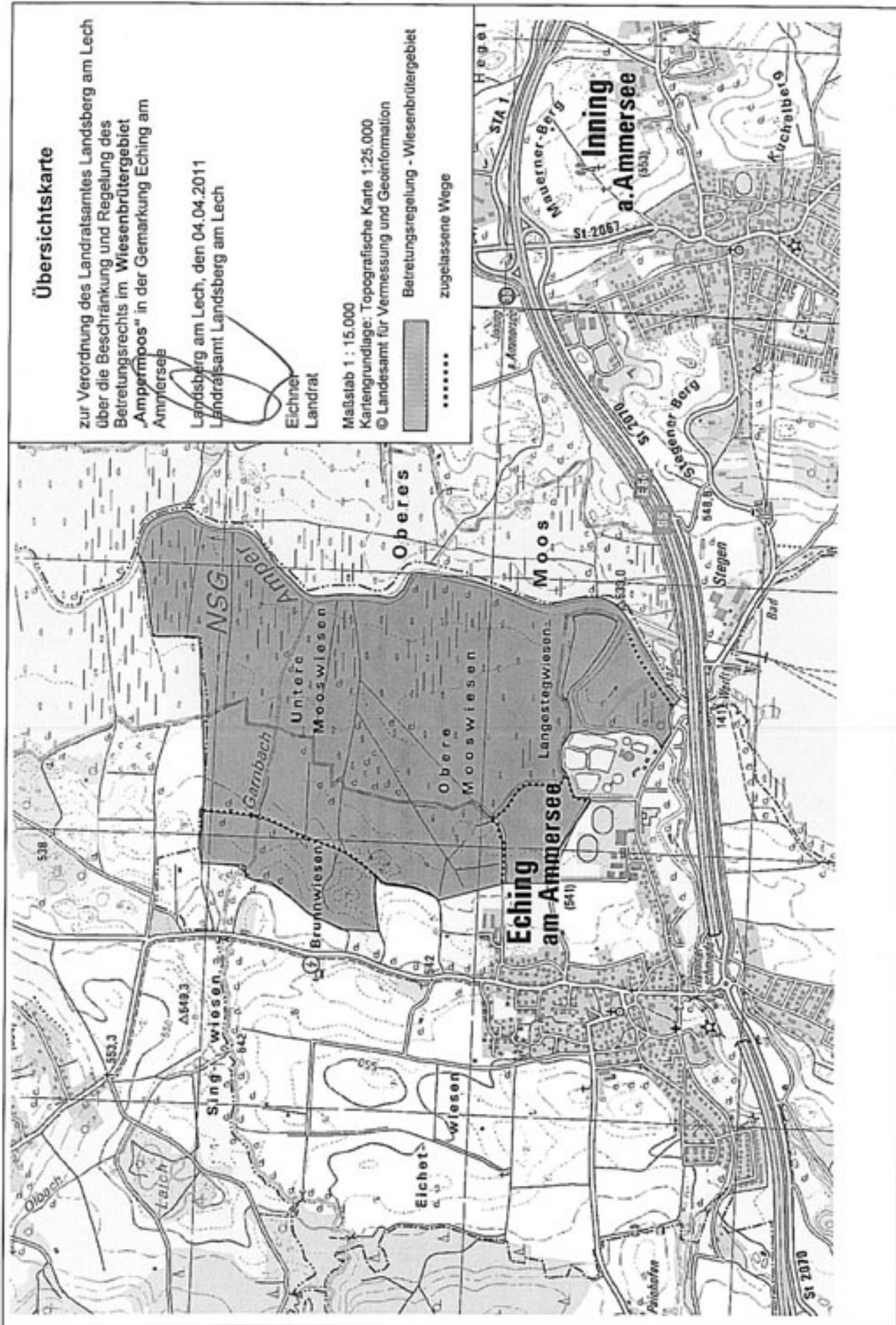
Maßstab 1 : 15.000

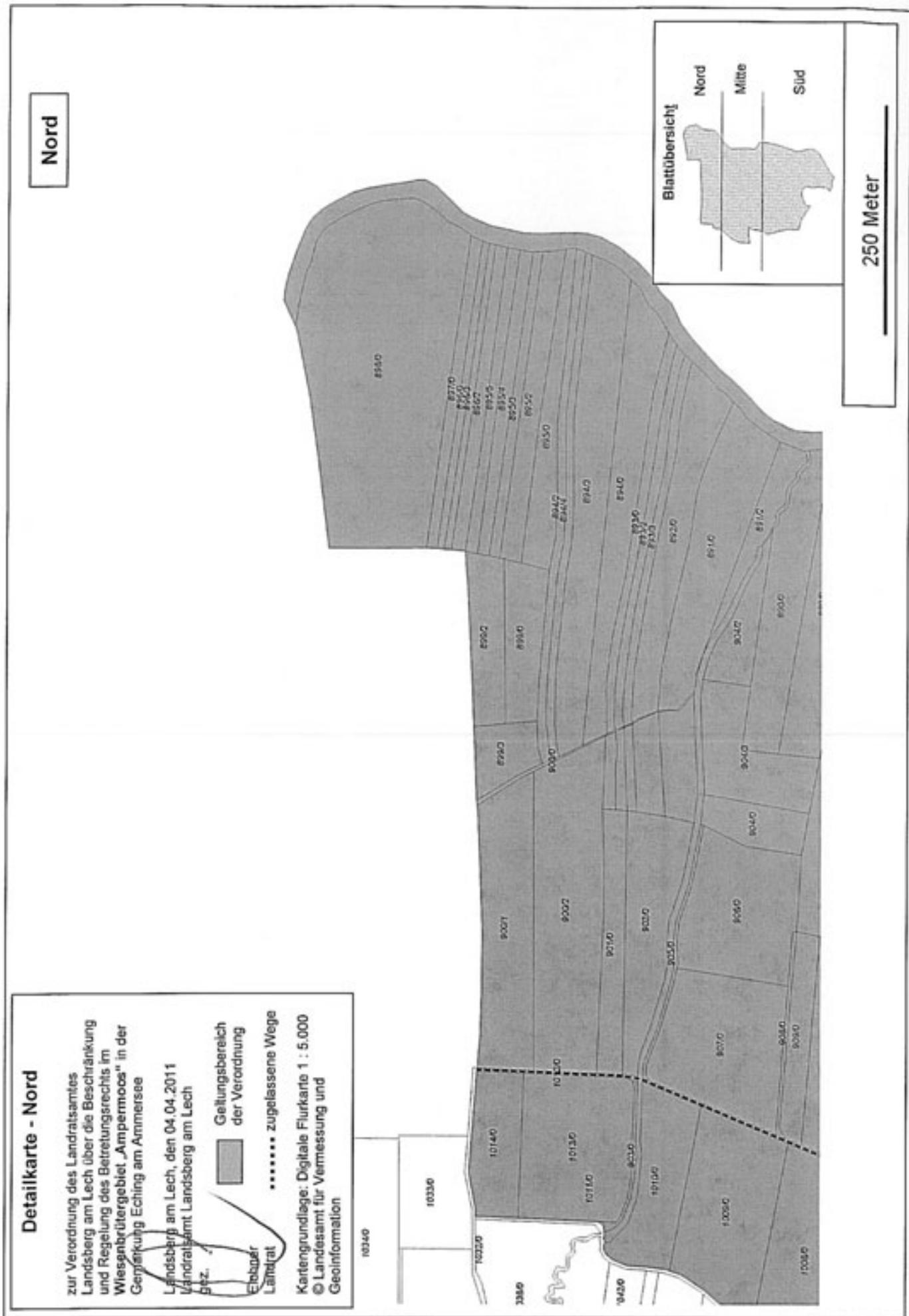
Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25.000

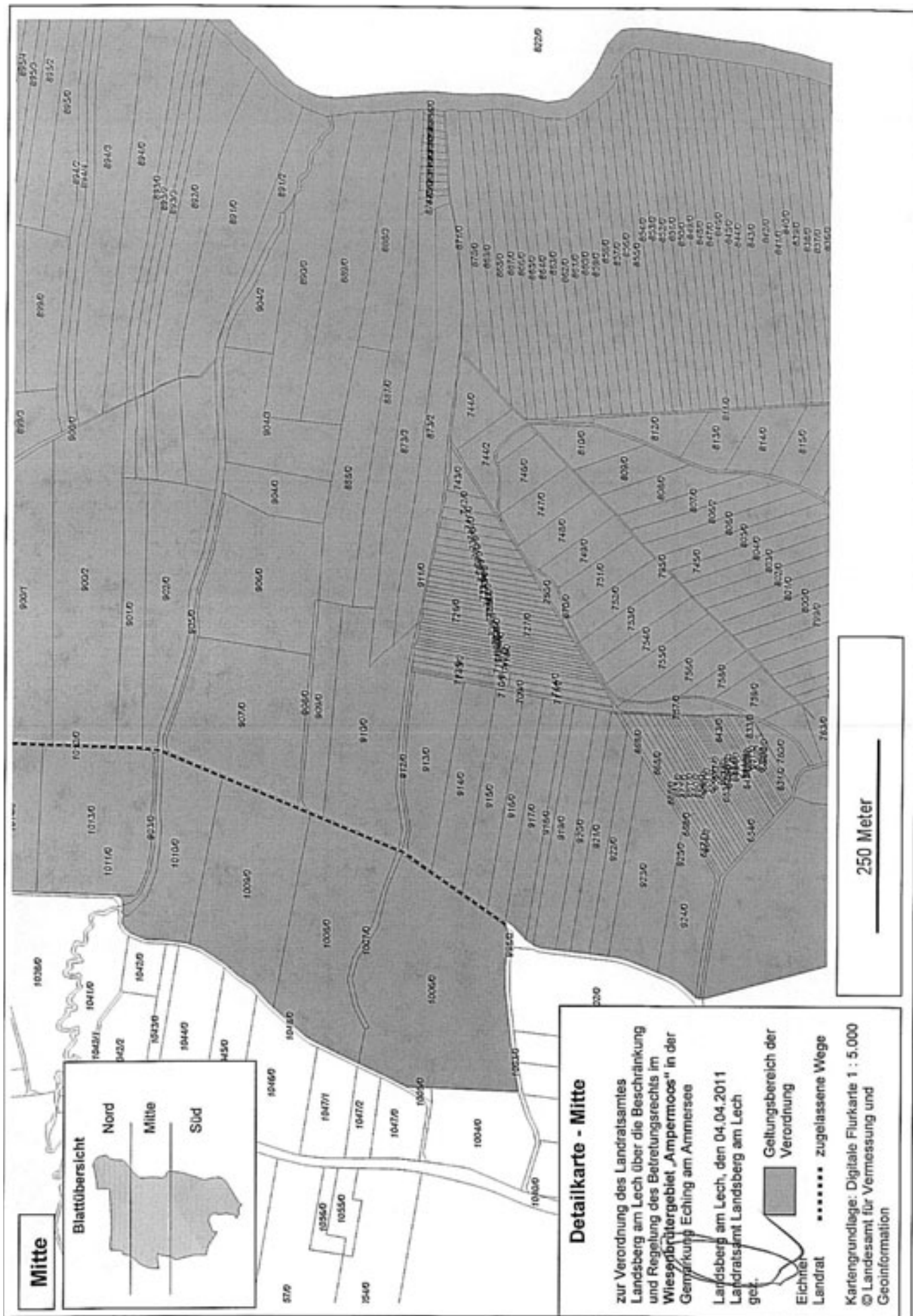
© Landesamt für Vermessung und Geoinformation

■ Betretungsregelung - Wiesenbrütergebiet

..... zugelassene Wege

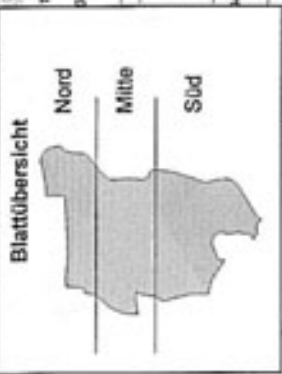






250 Meter

Mitte



Detailkarte - Mitte

zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beschränkung und Regelung des Betretungsrechts im Wiespflückergebiet „Ampermoos“ in der Gemarkung Eching am Ammersee

Landsberg am Lech, den 04.04.2011

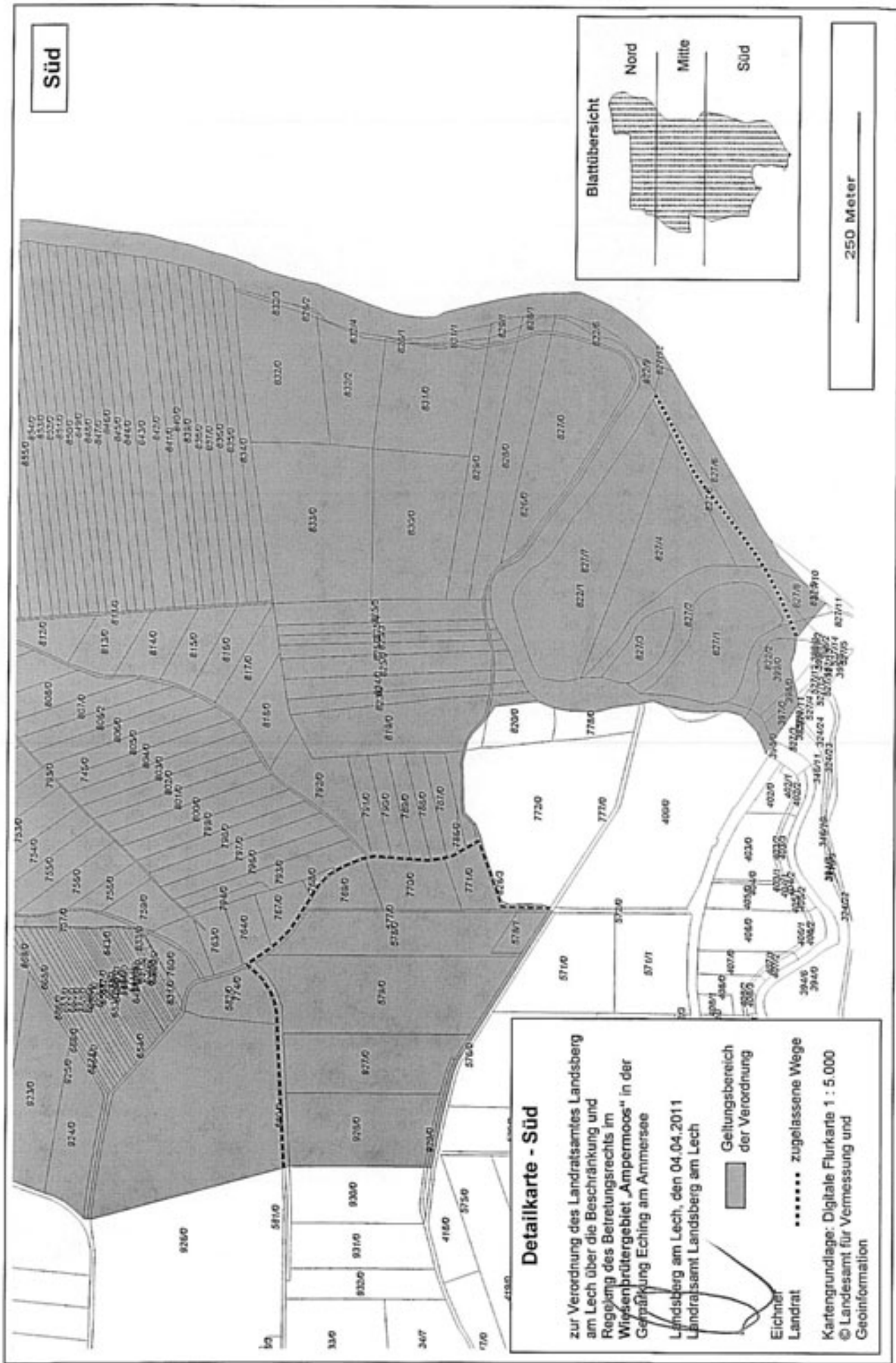
Landratsamt Landsberg am Lech

get.

Eichler Geltungsbereich der Verordnung

Landrat zugelassene Wege

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte 1 : 5.000
 © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landsberg am Lech, den 7. April 2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat